

Satzung

0.54

der ALLBAU-Stiftung

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „ALLBAU-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur in der Stadt Essen. Dies gilt insbesondere für kulturelle Einrichtungen, Projekte, Angebote und Aktivitäten zur Förderung der Kultur in den Stadtteilen und Stadtbezirken.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Weitergabe der Mittel an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der in Abs. 2 genannten Zwecke.

Darüber hinaus kann die Stiftung einen Kulturpreis an Vereine, steuerbegünstigte Einrichtungen und natürliche Personen vergeben. Die Preisverleihung richtet sich nach der vom Stiftungskuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung zur Regelung der Vergabe des Kulturpreises (§ 7 Abs. 1).

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Essen als Rechtsträgerin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen. Die Allbau AG, jetzt Allbau GmbH, als Stifterin erhält ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 14.01.1994.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist von der Stadt Essen zu verwalten. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Zweckerücklage nach der Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Zum dauerhaften Erhalt des Stiftungsvermögens soll eine freie Rücklage im Rahmen des maximal steuerrechtlich Zulässigen nach der Abgabenordnung gebildet werden.
- (5) Die Verwaltung stellt die Stiftungsmittel entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Die steuerbegünstigten Einrichtungen weisen ihre Steuerbegünstigung durch die Vorlage eines gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides des Finanzamtes nach. Die steuerbegünstigten Einrichtungen haben ebenso wie die Körperschaften des öffentlichen Rechts Verwendungsnachweise vorzulegen.
- (6) Die Stadt Essen erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge, sowie die sonstigen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel und berichtet hierüber dem Kuratorium. Im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung sorgt die Stadt Essen für eine angemessene Publizität der Arbeit der Stiftung.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern.
„Geborene“ Mitglieder sind
 - die Stifterin oder eine von ihr benannte Person
 - der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Stadt Essen oder ein von ihm / ihr benannter Vertreter / benannte Vertreterin.
- (2) Der Aufsichtsrat der Allbau GmbH bestellt aus seiner Mitte 3 weitere Mitglieder, jeweils höchstens für die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der Allbau GmbH.
- (3) Die Rechte des Aufsichtsrates der Allbau GmbH gem. Abs. 2 gehen im Falle der Errichtung einer Managementholding entsprechend den Vorgaben in der Ratsvorlage 0360/2019/2 vom 11.03.2019 auf den Aufsichtsrat der Managementholding über.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums und Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts verstoßen. Für die Vergabe eines Kulturpreises beschließt das Kuratorium eine Geschäftsordnung.
- (2) Des Weiteren kann das Kuratorium Satzungsänderungen beschließen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Kuratoriums. Eine Umwandlung des Stiftungszwecks (§ 8) oder eine Auflösung der Stiftung (§ 9) unterliegen nach der Gemeindeordnung NRW der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Essen. Zusätzlich bedarf es der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende – im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – leitet die Sitzungen und vertritt das Kuratorium gegenüber Dritten.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden.
- (6) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Beschlüsse, die im fernmündlichen Verfahren gefasst werden, sind unverzüglich von sämtlichen Kuratoriumsmitgliedern schriftlich zu bestätigen. Hat sich ein Kuratoriumsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von 6 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks dem Wandel der Zeit anzupassen. Der Stiftungszweck darf in seinem Wesen nicht geändert werden. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig sein.

Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Kuratoriums.

Die gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten (§ 7 Abs. 2).

§ 9 Auflösung der Stiftung

Sollten sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, entscheiden die Stadt Essen und das Kuratorium gemeinsam über die Auflösung der Stiftung. Die gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten (§ 7 Abs. 2).

§ 10 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für Kunst und Kultur zu verwenden hat. Dabei ist zu beachten, dass die Zweckverfolgung der ursprünglichen entsprechend oder möglichst nahe kommt.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

05.06.2019